



Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg, D-06099 Halle (Saale)

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Halle, den 8.4.2021

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (Drucksache 7/985 und Drucksache 7/2042) danke ich Ihnen sehr herzlich.

Im Folgenden übersende ich Ihnen meine Einschätzungen und die Antworten auf die gestellten Fragen. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven T. Siefken

Postanschrift:
06099 Halle (Saale)
Hausanschrift:
Emil-Abderhalden-Straße 26-27
06108 Halle (Saale)

Tel: (03 45) 55-2 42 22
(03 45) 55-2 42 21 (Sekr.)
Fax: (03 45) 55-2 71 45

Internet:
www.regierungslehre.politik.uni-halle.de

Vorbemerkung

Das Petitionswesen hat eine lange Tradition, die auf vordemokratische und vorparlamentarische Zeiten zurückgeht¹. Heute sind diese Verfahren in sehr unterschiedlichen Formen in vielen Parlamenten auf der ganzen Welt etabliert.

Petitionsverfahren sind im Kontext unterschiedlicher Parlamentsfunktionen von Bedeutung und dementsprechend zu bewerten:

- Petitionen können ein wichtiger Impuls für sich anschließende Gesetzgebungsprozesse sein. Dabei können Sie eine bedeutsame Innovationsfunktion wahrnehmen.
- Petitionen können im Rahmen der Kontrollfunktion der Parlamente Informationen über Umsetzungsmängel durch die öffentliche Verwaltung liefern.
- Petitionen sind ein bedeutsames Instrument der Kommunikation, indem sie einen strukturierten Weg der Aufnahme von Meinungen, Stimmungen und Wünschen aus der Bevölkerung schaffen.
- Damit können sie im Ergebnis auch zu einer verbesserten Repräsentation führen, und zwar sowohl in Bezug auf politische Inhalte wie auf das Vertretenheitsgefühl in der Demokratie.

Für all diese Verfahren ist es wichtig zu sehen, dass Petitionen jeweils lediglich einen Startpunkt im entsprechenden politischen Prozess darstellen. Insofern ist es für eine gesamthafte Betrachtung erforderlich, stets auch die weitere Behandlung der jeweiligen Themen mit in den Blick zu nehmen. Dies wird in der Praxis bislang häufig vernachlässigt, indem die Petitionsverfahren mit Abschluss der Behandlung durch den Petitionsausschuss als „beendet“ angesehen werden. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf Drs. 7/2042 ist der Bereich der Eingabe und Behandlung von Petitionen recht detailliert geregelt, die sich daran im Falle einer erfolgreichen Petition anschließenden Schritte hingegen bleiben unterbelichtet.

Damit verbunden ist weiterhin ein grundsätzliches Dilemma für veränderte und intensivierte Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie kann bei den sich daran Beteiligten leicht falsche Erwartungen wecken – und infolge dessen sogar gegenläufige Wirkungen entfalten, wenn sie zu Enttäuschungen führt. Eine weitere Gefahr entsprechender Verfahren liegt darin, dass sie gezielt von speziellen Interessengruppen und gesellschaftlichen Bewegungen instrumentalisiert werden können. Schließlich können die Verfahren auch durch die Entstehung und Begünstigung von parallelen Öffentlichkeiten zu Fehlwahrnehmungen bei politischen Entscheidungsträgern beitragen.

Aus diesen Gründen ist es stets erforderlich, dass Petitionen durch klare Kommunikation über die entsprechenden Prozesse und das jeweilige Verfahren und seine Ergebnisse begleitet werden. Auf diesem Wege kann über die Prozessdarstellung von Anfang an darauf hingewirkt werden, dass die Erwartungen der Beteiligten realistisch bleiben und Enttäuschungen vermieden werden. Wichtig ist es auch, die parlamentarische Behandlung der entsprechenden Petition transparent zu machen. Insofern ist es sinnvoll, für den Petitionsausschuss grundsätzlich Öffentlichkeit der Beratung vorzusehen.

¹ Vgl. Sven T. Siefken, *Parlamentarische Kontrolle im Wandel. Theorie und Praxis des Deutschen Bundestages*, Baden-Baden 2018, S. 198 ff.

Der materielle Erfolg einer Petition ist nicht im Petitionsausschuss festzustellen, sondern in aller Regel in einem nachgelagerten parlamentarischen Prozess im entsprechenden Fachausschuss. Hierauf sollte in den entsprechenden Berichten des Petitionsausschusses näher eingegangen werden. Denkbar ist auch eine Verknüpfung der Verfahren im Parlamentsinformationssystem.

Bislang nur wenig betrachtet wird die kommunikative Komponente der Petitionsverfahren. Es empfiehlt sich, eine strukturierte und regelmäßige Befragung von Petenten und Mitzeichnenden durchzuführen, um auch Effekte jenseits der unmittelbaren inhaltlichen Vorstellungen aus der jeweiligen Petition erheben zu können. So sind Petitionsverfahren grundsätzlich geeignet, das Vertrauen in Parlamente, politische Institutionen und die Demokratie insgesamt zu steigern. Doch wie genau diese Effekte aussehen, wovon sie abhängen und ob sie entsprechend wirken, ist bislang selten klar. In Großbritannien, wo das strukturierte parlamentarische Petitionsverfahren erst vor wenigen Jahren eingeführt wurde, sind mit solchen Herangehensweisen gute Erfahrungen gemacht worden.

Ebenfalls verweise ich an dieser Stelle bereits auf die anstehenden Ausführungen im gegenwärtig von der Inter-Parlamentarischen Union und dem United Nations Development Program erstellten „Third Global Parliamentary Report“, den ich in dessen Beirat als wissenschaftlicher Sachverständiger begleite. Der Bericht wird voraussichtlich im Oktober 2021 vorgelegt und auch zum Thema der Petitionsverfahren Aussagen enthalten.

Grundsätzlich ist es erforderlich, nicht nur das Petitionsverfahren selbst klarer zu strukturieren, sondern die entsprechenden Vorgänge durch umfassende Kommunikationsprozesse zu begleiten. So können Wirkungen in allen relevanten Dimensionen der Parlamentsfunktionen – Gesetzgebung, Kontrolle, Kommunikation und Repräsentation – aufgenommen werden und entsprechende Lernprozesse auch zur Verbesserung der Petitionsverfahren in Gang gesetzt werden. Die begleitende Evaluation ist ein wichtiges Instrument, das nicht zu eng angelegt werden sollte.

Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drs. 7/985

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, durch eine Anpassung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen festzulegen, das Mitzeichnende das Wahlrecht haben, ob ihr Name und ihr Wohnort bei einer Veröffentlichung der Petition ebenfalls veröffentlicht werden sollen. Dies ist sinnvoll und verbessert die aktuelle Rechtslage, denn die Veröffentlichungspflicht ist in der Tat geeignet, abschreckende Wirkung zu entfalten.

Vor dem Hintergrund der eingangs formulierten Ausführungen zum parlamentarischen Petitionswesen ist es aber empfehlenswert, weitergehende Veränderungen vorzunehmen, wie sie im zweiten Gesetzentwurf (Drs. 7/2042) enthalten sind.

Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, Drs. 7/2042

Der Gesetzentwurf nimmt sinnvolle Verbesserungen an der Rechtslage vor, die grundsätzlich zu begrüßen sind. Diese betreffen insbesondere die derzeit vorhandenen technischen Hürden, die gegenwärtige Veröffentlichung von Namen und Anschriften der Mitzeichnenden sowie die

Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses. Ebenfalls ist es sinnvoll, die angelegte Evaluierung und Spezifizierung des regelmäßigen Berichtes des Ausschusses vorzugeben.

Die Einbindung von diskursiven Elementen über die Beteiligungsplattform ist hingegen mit Nachteilen und Gefahren verbunden. Sie können zu gezielter Manipulation genutzt werden, aber auch zu Fehlwahrnehmungen öffentlicher Meinung führen. Bisherige Erfahrungen in Parlamenten (etwa im Bundestag²) und Parteien zeigen überdies, dass solche Instrumente insgesamt nur von sehr wenigen Teilnehmenden tatsächlich genutzt werden.

Im einzelnen klärungsbedürftig sind nach meiner Einschätzung folgende Regelungen:

- §3 Abs. 2, der in der jetzigen Formulierung nach einem Beamtenprivileg aussieht und ihnen weitergehende Rechte zuzuschreiben scheint als „jedermann“ gemäß Abs. 1. Dies ist wohl nicht die Intention der Regelung, aber die Notwendigkeit von Abs. 2 sollte geprüft werden und ggf. klarer gefasst werden.
- §15 Abs. 1 sollte ebenfalls überdacht werden:
 - Satz 2: Das Einverständnis des Petenten zur öffentlichen Beratung ist als Voraussetzung für eine öffentliche Beratung anzusehen, wie in der Erläuterung ausgeführt wird. Unklar im Gesetzestext bleibt derzeit, welches Verfahren gewählt wird, wenn dieses Einverständnis nicht gegeben ist.
 - Satz 3: die Kann-Regelung verwirrt, denn sie besagt ja nur, dass die genannten Berichte öffentlich behandelt werden *können*; dies ist aber bereits durch den Satz 1 abgedeckt. Insofern ist dieser Satz 3 entbehrlich, oder er sollte klarer gefasst werden.

Zu weiteren Details nehme ich unten bei der Beantwortung der Einzelfragen Stellung.

Antworten auf Einzelfragen

1. Wie bewerten Sie den derzeitigen Gesetzestext des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen, § 14 a Abs. 6 „Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht“ unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Persönlichkeit?

Diese Regelung bewerte ich aus zweierlei Gründen kritisch. Sie kann erstens in der Tat Persönlichkeitsrechte der Petenten und Mitzeichnenden verletzen. Schwerer wiegt, dass die Veröffentlichung abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung entfalten kann, wenn etwa befürchtet wird, dass hieraus im persönlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Umfeld negative Konsequenzen folgen können.

2. Sehen Sie durch diesen Gesetzestext ein Hemmnis für die Mitzeichnung von Petitionen?

Aus den eben angeführten Gründen (siehe Frage 1) kann diese Regelung in der Tat ein Hemmnis für die Mitzeichnung von Petitionen darstellen.

3. Wie bewerten Sie eine Änderung des Gesetzestextes hin zu einem Wahlrecht der Mitzeichnenden, mit Namen und Wohnort oder einem Pseudonym mitzuzeichnen?

² Vgl. Stephan Eisel, E-Petitionen beim Deutschen Bundestag. Sinnvolles Angebot mit begrenzter Reichweite. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 47. Jg. (2016), H. 4, S. 867–877.

Die vorgeschlagene Regelung, ein Wahlrecht der Mitzeichnenden einzuführen, ist vor diesem Hintergrund sinnvoll und in der vorgeschlagenen Form praktikabel.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Regelung, dass Mitzeichnungen nur online auf dem Petitionsportal des Thüringer Landtags vorgenommen werden können und Unterschriftenlisten ohne Rechtsgrundlage akzeptiert werden können?

Die Regelung, dass Petitionen und Mitzeichnungen nur über das Onlineverfahren erfolgen können, halte ich nicht für sinnvoll. Es ist geeignet, bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch auszuschließen, weil ihnen etwa die technischen Voraussetzungen oder das entsprechende Know-how nicht zur Verfügung stehen, oder weil sie aufgrund einer grundlegenden Skepsis persönliche Daten nicht über das Internet verbreiten wollen. Alle drei Gründe sind zu respektieren, daher sollte ein alternativer Weg der „Papierpetition“ möglich gemacht werden.

5. Wie bekannt ist Ihrer Meinung nach in der Bevölkerung die Tatsache, dass alle Petitionen ausschließlich beim Thüringer Landtag einzureichen sind und die Mitzeichnungen bei privaten Petitionsplattformen nicht anerkannt werden?

Dies kann ich nicht beurteilen. Auf der Homepage des Landtages wird darauf deutlich hingewiesen.

6. Wie gut fühlen Sie sich von der Landtagsverwaltung zu diesen Bestimmungen informiert?

Das Verfahren der Petition ist in den Grundzügen auf der Homepage des Landtages klar dargestellt, setzt in dieser Form allerdings schon ein Grundwissen über parlamentarische Prozesse voraus. Eine lebhaftere und leichtere Darstellung des Verfahrens insgesamt wäre sinnvoll.

Die vorhandenen Flyer in leichter Sprache und für Kinder bieten im Grundsatz eine zielgruppenadäquate Darstellung. Doch setzen sie voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger dort bereits selbstständig orientieren können.

Insgesamt machen es die entsprechenden Informationen allerdings notwendig, dass sie in den Unterstrukturen der Homepage erst einmal gefunden werden auf der Seite „Mitgestalten“. Diese könnten auf der Startseite prominenter platziert und verlinkt werden in Verbindung mit weiteren Instrumenten von „Public Engagement und Outreach“, die auch den klassischen Weg der Kommunikation über Abgeordnete und Parteien enthalten sollte.

7. Wie bewerten Sie die bislang fehlende Zusammenarbeit des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags mit privaten Petitionsplattformen?

Es ist sinnvoll, dass parlamentarische Petitionen nicht über private Dritte mitgezeichnet und formal eingereicht werden können. Dennoch ist es natürlich völlig legitim, dass entsprechende Verfahren von Petitionsplattformen ebenfalls in den politischen Prozess eingebracht werden. Eine direkte und offizielle Verknüpfung mit den parlamentarischen Petitionsverfahren halte ich hingegen nicht für sinnvoll, wie in der Beantwortung von Frage 8 näher ausgeführt wird.

8. Würden Sie eine solche Zusammenarbeit grundsätzlich befürworten?

Gegen eine grundsätzliche Offenheit auch des Petitionsausschusses gegenüber Petitionsverfahren von privaten Plattformen spricht aus meiner Sicht nichts. Sie könnten beispielsweise als eigene Tagesordnungspunkte des Ausschusses behandelt werden.

Dennoch sollte eine klare Differenzierung bestehen bleiben und die verfassungsrechtlichen Privilegien des Petitionsverfahrens alleine auf den parlamentarischen Weg beschränkt werden.

9. Welche Hemmnisse im bestehenden Petitionswesen sehen Sie noch für den Erfolg von Petitionen?

Der „Erfolg“ von Petitionen lässt sich nicht einfach bewerten. Petitionerfolg kann in drei Dimensionen gemessen werden:

- (1) Dass eine hohe Zahl von Petitionen eingereicht und mitgezeichnet wird, mag vordergründig als Erfolgskriterium gelten. Doch ist es automatisch ein gutes Zeichen für eine Demokratie, wenn es sehr viele Beschwerden gibt?
- (2) Selbst mit Unterstützung durch den Petitionsausschuss ist unmittelbar noch kein materieller Erfolg verbunden; der eigentliche Erfolg von Petitionen zeigt sich erst, wenn in Folge einer Petition exekutives Handeln oder die jeweilige Rechtslage verändert wird. Dies liegt aber in aller Regel nicht in den Händen des Petitionsausschusses.
- (3) Petitionen können auch unter symbolischen Aspekten Wirkung entfalten. Die Tatsache, dass sie nur beim Parlament eingereicht werden können, hebt dessen Rolle hervor. Positiv ist es somit, dass entsprechende Wünsche und Anregungen überhaupt den Weg dorthin finden.

Sinnvoll ist es daher, die Hürden zum Einreichen und Mitzeichnen von Petitionen abzubauen, wie es im jetzigen Gesetzentwurf Drs. 7/2042 vorgesehen ist. Überdies sollte in der Betrachtung des Gesamtprozesses verstärkter Wert auf den weiteren Verlauf nach der Behandlung durch den Petitionsausschuss gelegt werden. Schließlich ist mit einer Nachbefragung von Petenten und Mitzeichnenden die Wirkung des Verfahrens, jenseits des unmittelbaren Gegenstandes, zu erheben und zu prüfen.

10. Wie wichtig bewerten Sie das Vorhandensein eines geschützten Raumes durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen?

Petitionen sind ein zentrales Instrument der Verknüpfung politischer Entscheidungsträger mit der Öffentlichkeit. Es ist daher geboten, diese auch öffentlich zu behandeln. Ausnahmen davon sollten im Einzelfall möglich sein. Dies ist im gegenwärtigen Gesetzentwurf Drs. 7/2042 gegeben.

11. Welche Konflikte könnte es geben, wenn grundsätzlich alle Sitzungen des Petitionsausschusses öffentlich sind und der Petent selbst die nichtöffentliche Behandlung seines Anliegens beantragen muss?

Wie in der Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf Drs. 7/2042 ausgeführt, bedarf es hierzu einer klaren Regelung im Gesetz. Sinnvoll erscheint mir eine Abstufung in der Form, dass als Zwischenlösung auch eine allgemeine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfolgt, bei der der Gegenstand des Einzelfalles „anonymisiert“ wurde, soweit dies möglich ist. Grundsätzlich zielen Petitionsverfahren ja anders als etwas das Begnadigungsrecht nicht auf Einzelfall-Ausnahmen von Recht und Gesetz³, sondern sollen grundsätzlichen Änderungsbedarf an Verwaltungspraxis oder Rechtslage herausarbeiten.

³ Vgl. Wolfgang Finger, Petitionsausschuss, In: Martin Morlok / Utz Schliesky / Dieter Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht. Handbuch, Baden-Baden 2016, S. 845–856.

12. Sehen Sie rechtliche Bedenken bei einer grundsätzlichen öffentlichen Behandlung von Petitionen im Petitionsausschuss?

Nein, da das Parlament ohnehin öffentlich tagt (Art. 60 Verfassung Land Thüringen) ist die Nichtöffentlichkeit einzelner Gremien eher begründungsbedürftig als die öffentliche Sitzung.

13. Die notwendige Anzahl von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern, die für eine öffentliche Anhörung einer Petition notwendig ist, liegt derzeit bei 1.500 Unterschriften. Halten Sie diese Anzahl für angemessen?

Diese Zahl ist hinreichend hoch, um die Instrumentalisierung durch besondere Interessengruppen zu begrenzen; zugleich ist sie aber auch realistisch erreichbar. Zu beachten ist auch, dass diese Unterschriftenzahl nicht Voraussetzung für eine öffentliche Anhörung ist, denn diese kann ja auch auf Initiative des Ausschusses selbst erfolgen.

Auf Basis bislang eingereicherter Petitionen kann geprüft werden, ob die Zahl von 1.500 Mitzeichnenden zu hoch ist und möglicherweise moderat abgesenkt werden kann, z.B. auf 1.000. Eine Durchsicht der auf der Petitionsplattform dokumentierten Verfahren zeigt, dass diese Hürde vielfach erreicht wurde. Die Verteilung der Mitzeichnungen erscheint bimodal: Eine große Zahl von Petitionen erreicht dort unter 500 Mitzeichnungen, aber auch über 1.500 werden vielfach erreicht. Eine systematische Auswertung ist sinnvoll.

14. Wie bewerten Sie den Umstand, dass bisher für eine öffentliche Anhörung nur Unterschriften ausschlaggebend sind, die auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags erfolgt sind?

Aus den oben aufgeführten Gründen (siehe Fragen 7 und 8) halte ich diese Regelung für sinnvoll; parlamentarische Petitionen sollten nur auf parlamentarischem Wege eingebracht werden können.

15. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Petentinnen und Petenten selbständig handschriftliche Unterschriften auf analogen Sammelisten an den Petitionsausschuss übergeben haben. Wie bewerten Sie die vorgesehene Anerkennung handschriftlicher Unterschriften?

Dieses Vorgehen halte ich ebenfalls für sinnvoll, wie bereits oben (Frage 4) ausgeführt. Ein rein digitales Verfahren ist geeignet, bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch auszuschließen bzw. die Beteiligung an Petitionsverfahren zu reduzieren.

16. Kann es Ihrer Auffassung nach eine Hürde darstellen, wenn wie bisher bei einer Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnerin bzw. des Mitzeichners im Internet veröffentlicht werden?

Ja, denn dies kann zu Sorge über Nachteile im privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Kontext führen, wie in der Beantwortung von Frage 1 ausgeführt. Für die Kraft einer Petition kommt es im Übrigen weniger auf die individuelle Perspektive der Petenten und Mitzeichnenden an als auf der Gesamtzahl – und die Inhalte ihrer Argumente.

17. Wie bewerten Sie die Einführung der Möglichkeit einer Mitzeichnung unter Pseudonym?

In dem im Gesetzentwurf Drs. 7/2042 skizzierten Verfahren halte ich dies für einen sinnvollen Weg. Vgl. dazu auch die Beantwortung der Frage 1.

18. Halten Sie weitere Erleichterungen bei der Mitzeichnung von Petitionen für notwendig und falls ja, welche?

Weitere Erleichterungen halte ich nicht für notwendig. Das Petitionsverfahren soll auch die Ernsthaftigkeit des Gegenstandes und die zentrale Rolle des Parlaments bei dessen Behandlung hervorheben.

19. Sollte der Petitionsausschuss mit privaten Petitionsportalen zusammenarbeiten oder sehen Sie eher Gefahren in einer solchen Zusammenarbeit? Welche rechtlichen Bedingungen müssten für eine Zusammenarbeit erfüllt werden?

Wie ausgeführt in der Beantwortung von Fragen 7 und 8 halte ich eine Zusammenarbeit mit privaten Petitionsportalen grundsätzlich für denkbar, aber nicht in dem Sinne, dass sie ein formales Petitionsverfahren eröffnen können. Dennoch erscheint es mir angemessen, den Petitionsausschuss im Rahmen von Selbstbefassung die Möglichkeit zu geben, sich auch mit entsprechenden Verfahren von privaten Petitionsportalen zu beschäftigen. Dennoch sollte dabei hervorgehoben werden, dass es sich nicht um parlamentarische Petitionen handelt.

20. Wie bewerten Sie eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Petentinnen und Petenten an der Bearbeitung ihrer eigenen Petitionen durch den Petitionsausschuss?

Vgl. hierzu die Antwort zu Fragen 10 bis 12 sowie die allgemeinen Ausführungen (Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf Drs. 7/2042). Ich halte die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses für geboten. Schutz individueller Interessen von Petenten muss durch das Verfahren sichergestellt sein. Dies kann durch Anonymisierung oder durch Nichtöffentlichkeit einzelner Sitzungen erfolgen.

21. Welche rechtlichen Bedenken bestehen gegenüber der Öffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere mit Blick auf die geltende Rechtslage in Thüringen?

Eine rechtliche Bewertung kann ich nicht vornehmen.

22. Hat in dem Zusammenhang das Urteil des EuGHs vom 09.07.2020, Az. C-272/19 eine Auswirkung auf die Öffentlichkeit des hiesigen Petitionsausschusses?

Eine rechtliche Bewertung kann ich nicht vornehmen; es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass das Urteil des EuGH auch für den Landtag von Thüringen gilt.

23. Halten Sie die vorgesehenen Mechanismen zum Schutz der Privatsphäre und Daten der Petentinnen und Petenten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit von Sitzungen für ausreichend (Einwilligungsvorbehalt der Petentinnen und Petenten sowie Herstellung der Nicht-Öffentlichkeit durch Zwei-Drittel-Mehrheit)?

Die Kombination dieser Mechanismen ist sinnvoll. Im Gesetzestext sollte sie aber – wie oben in der Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf Drs. 7/2042 ausgeführt – klarer formuliert werden.

24. Wie bewerten Sie die Attraktivität der Thüringer Petitionsplattform und welche Hürden sehen Sie gegebenenfalls für Petentinnen und Petenten sowie für mitzeichnungswillige Menschen bei der Nutzung der Plattform?

Die eingesetzte Petitionsplattform ist grundsätzlich übersichtlich und klar aufgebaut. Allerdings stören einige Fehler in der Rechtschreibung auch in den vorgegebenen Rubriken (etwa „Richtet sich die Petition auf die Änderung (sic) eines Gesetzes?“). Auch ist die Bedeutung der Anzeigen auf der Skala von 0 bis 6 nicht intuitiv klar, zumal sie der Skalierung der bislang erfolgten Mitzeichnungen nicht entspricht. Die hervorgehobene Darstellung der 1.500 Mitzeichnungen wird deren faktischer Rolle nicht gerecht, deren Bedeutung sollte klar erläutert werden.

Beim Versuch, eine Petition einzureichen, wird direkt eine Anmeldung oder Registrierung gefordert. Es wäre sinnvoll, an dieser Stelle die Hintergründe dafür näher zu erläutern bzw. entsprechende Verknüpfungen anzulegen.

Denkbar wäre auch eine Verwendung digitaler Signaturen und entsprechender Verfahren bei der Anmeldung, wenngleich diese bislang in Deutschland vergleichsweise wenig Verbreitung haben.

In Teilen scheinen die Ladevorgänge der Seite sehr langsam.

Insgesamt bietet die Petitionsplattform aber einen guten Überblick zu den jeweiligen Verfahren und damit eine gelungene Basis für das Petitionswesen. Sie setzt aber voraus, dass sie überhaupt in der Unterstruktur der Landtags-Seite gefunden wird. Eine prominentere Verlinkung wäre sinnvoll (vgl. Antwort auf Frage 6).

25. Sehen Sie Sicherheitsprobleme oder Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Thüringer Petitionsplattform und falls ja, wie könnten diese beseitigt werden?

Eine technische Bewertung der Plattform kann ich nicht vornehmen; es fällt aber auf, dass einzelne Seiten sehr langsam laden.

26. Wie bewerten Sie die Einführung einer Online-Diskussionsmöglichkeit bei Petitionen, die sich in der Mitzeichnungsphase befinden?

Aus den in den allgemeinen Ausführungen (Gesamteinschätzung zum Gesetzentwurf Drs. 7/2042) genannten Gründen halte ich die Online-Diskussionsmöglichkeit in der Mitzeichnungsphase nicht für sinnvoll, da sie voraussichtlich nur von wenigen Personen genutzt wird, falsche Erwartungen wecken kann und manipulationsanfällig ist.

27. Haben Sie weitere Vorschläge, die Attraktivität der Thüringer Petitionsplattform zu steigern?

Die Petitionsplattform ist in dieser Form recht technisch orientiert, eine stärkere kommunikative Gestaltung könnte die Attraktivität steigern. Dabei sollte eine verstärkte Erläuterung der Inhalte und Verfahren erfolgen, eine ansprechendere Gestaltung gewählt werden und auch zielgruppengerechte Ansätze verfolgt werden. Zudem ist eine prominentere Verlinkung sinnvoll (vgl. Antworten auf Frage 6 und 24).